

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

im Hause

Wien, am 17. Mai 2001

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.250/02-IA1/2001

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Kinderbetreuungsgeldgesetzes u.a.;
Begutachtung und Stellungnahme des BMLFUW

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 19.04.2001 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 § 2:

Positiv zu bewerten ist, dass das Kinderbetreuungsgeld für alle in gleicher Höhe (rund ATS 6.000,- pro Monat) ausbezahlt wird und damit Bäuerinnen und Bauern für Zeiten der Kinderbetreuung nunmehr mit anderen Berufsgruppen gleichgestellt sind.

Die Festlegung einer Zuverdienstgrenze bei der Bezugsberechtigung in Höhe von 14.600 EURO (rund S 200.000) ist vor allem aber für selbständig Erwerbstätige problematisch. Der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG bestand bisher unabhängig vom jeweiligen Einkommen. Durch das Einziehen einer allgemeinen Zuverdienstgrenze erhält das gesamte Modell des Kinderbetreuungsgeldes gleichsam einen Zuschusscharakter.

Für die Betroffenen kann dies im Dauerrecht eine Schlechterstellung gegenüber der alten Rechtslage mit sich bringen. Außerdem sind mit der Administration dieser Regelungen ein hoher Aufwand und auch Kosten verbunden. Aus diesem Grund sollte das Einziehen einer Zuverdienstgrenze nochmals überdacht werden.

Bezüglich der Anrechnung von Zeiten der Krankenversicherung in Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen Personen nicht berücksichtigt sind, die aufgrund der Übergangsbestimmung des § 263 Abs. 6 BSVG von der Krankenversicherung ausgenommen bleiben.

Zu Art. 1 § 5:

SEKTION I - RECHT



Durch die Festlegung der Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes mit 30 bzw. 36 Monaten konnte für Bäuerinnen und Bauern gegenüber der bisherigen Regelung zur Teilzeitbeihilfe eine wesentliche Verbesserung erzielt werden.

Die Beendigung des Anspruchs gleichzeitig mit dem Entstehen eines neuen Anspruchs für ein weiteres Kind berücksichtigt aber nicht, dass mit dem zweiten Kind die anfallenden Kosten für die betroffenen Eltern erheblich steigen. Dies sollte bei familienpolitischen Leistungen in einer entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

Zu Art. 1 § 6:

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld soll nach dieser Bestimmung während des Bezugs von Wochengeld ruhen, und zwar in Höhe des jeweiligen Wochengeldbezuges. Bei Bezug von Betriebshilfe wird keine Anrechnung vorgenommen.

Das Wochengeld nach dem § 98 BSVG (Betriebshilfe) dient dem Zweck der Aufrechterhaltung des Betriebes bei gleichzeitiger (körperlicher) Entlastung der Mutter. Folgerichtig wird das Wochengeld als Geldleistung (zur eigenen Bezahlung einer Ersatzkraft) dann ausbezahlt, wenn keine Ersatzarbeitskraft durch den Versicherungsträger bereitgestellt werden kann.

Im Unterschied zu den Versicherten nach dem ASVG ist die Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Wochengeldes nur dann gegeben, wenn in der Regel eine betriebsfremde Hilfe mit einer festgelegten Mindestbeschäftigung eingesetzt wird.

Aus diesem Grund sollte, wie beim Bezug von Betriebshilfe, auch beim Bezug von Wochengeld nach dem BSVG der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld erhalten bleiben.

Zu Art. 1 § 8:

Der in § 8 Ziffer 3 festgelegte Zuschlag von 40% des Einheitswertes, falls die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ermittelt werden, wird **abgelehnt**, da diese Regelung eine offensichtliche Schlechterstellung pauschalierter Betriebe darstellt. Auch den Erläuterungen des Entwurfs ist keine Begründung zu entnehmen, welche einen derartigen Zuschlag rechtfertigen würden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2001 durch die Einführung der Beitragsgrundlagenoption im BSVG ein Modell geschaffen wurde, welches den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge in Abkehr vom Einheitswert (Versicherungswert) ermöglicht. Auch darauf sollte bei der Schaffung neuer, auf das land(forst)wirtschaftliche Einkommen abstellender materiell-rechtlicher Regelungen bedacht genommen werden.

Ein Zuschlag von 40% ist in dieser Hinsicht auch sicherlich nicht systemkonform, zumal als Vorbild offenbar § 28 Abs. 2 Karenzgeldgesetz (KGG) gedient hat. Diese Bestimmung definiert das Einkommen und die Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen zum Karenzgeld, die aufgrund von finanzieller Bedürftigkeit ausbezahlt worden sind. Durch eine inhaltliche Gleichsetzung von Kinderbetreuungsgeld und Zuschuss wird die unterschiedliche Zielsetzung ignoriert und kommt es dadurch zu einer unsachlichen Gleichbehandlung. Dass die Sachverhalte differieren zeigt sich auch daran, dass Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei

3

der Zuschuss-Regelung um 10% zu erhöhen sind, falls sie nach Durchschnittssätzen berechnet werden, bei der Zuverdienstgrenze eine solche Erhöhung hingegen nicht stattfindet.

Unklar ist auch die Interpretation von Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 2, da beide Bestimmungen von Einkünften im Sinne des § 21 EStG sprechen. Gemäß Ziffer 2 sind die Einkünfte um die Sozialversicherungsbeiträge zu erhöhen. Ziffer 3 könnte aber auch so verstanden werden, dass zu den bereits um die Sozialversicherungsbeiträge erhöhten Einkünften nochmals 40 % des Einheitswertes hinzugeschlagen werden.

Ausgehend von der Annahme, dass mit dem Zuschlag von 40% die Beiträge zur Sozialversicherung pauschal berücksichtigt werden sollen, müsste daher legislativ kargestellt werden, dass es zu keiner doppelten Berücksichtigung der Beiträge zur Sozialversicherung kommt.

Um eine Gleichbehandlung mit den übrigen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit herzustellen, müsste die Ziffer 3 ersatzlos gestrichen werden. Die relevanten Einkünfte berechnen sich dann rein nach dem Einkommensteuergesetz unter Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

Bezüglich der Administration der Zuverdienstgrenze müsste dafür Sorge getragen werden, dass die zuständigen Sozialversicherungsträger von den Abgabenbehörden die notwendigen Daten erhalten. Dies ist dann nicht der Fall, wenn z.B. kein Einkommensteuerbescheid ausgestellt wird, weil eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese Tatsache wird auch in der 24. Novelle zum BSVG (bezüglich Umsetzung des Optionsmodell) berücksichtigt und sollte in entsprechender Weise auch hier Anwendung finden.

Nach der vorliegenden Formulierung soll die Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Zuschlag von 30 % erfolgen, sonst hingegen mit den tatsächlich bezahlten Beiträgen. Ziffer 1 ist aber so formuliert, dass in diesem Fall der Gesamtbetrag der Einkünfte um den Zuschlag zu erhöhen wäre, sodass es hinsichtlich anderer Einkünfte als jener aus nichtselbständiger Arbeit zu einer Doppelerfassung der Sozialversicherungsbeiträge käme. Da davon auszugehen ist, dass eine solche Doppelerfassung nicht beabsichtigt wird, müsste die Formulierung dahingehend präzisiert werden, dass nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit dem Zuschlag zu belegen sind.

Zu Art. 1 § 19:

Bezüglich der in Absatz 2 normierten Zuschläge ist auf die Ausführungen zum Einkommensbegriff zu verweisen. Um eine Gleichbehandlung mit Gewerbebetrieben herzustellen, müsste der Zuschlag für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 40% des Einheitswertes auf 10% der Einkünfte nach dem EStG reduziert werden.

Zu Art. 1 § 24:

Bezüglich der Anrechnung von Zeiten der Krankenversicherung ist hier ebenfalls darauf hinzuweisen, dass diejenigen Personen nicht berücksichtigt sind, die aufgrund der Übergangsbestimmung des § 263 Abs. 6 BSVG von der Krankenversicherung ausgenommen bleiben.

Zu Art 1 § 31:

Wurde das Kinderbetreuungsgeld zu Unrecht empfangen, so sind die betroffenen Leistungsbezieher zur Rückzahlung des Empfangenen verpflichtet. Das ist auch dann der Fall, wenn erst im nachhinein festgestellt wird, dass kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bestanden hat.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit können erst durch einen im Nachhinein ausgestellten Einkommensteuerbescheid endgültig festgestellt werden. Es ist für selbständig Erwerbstätige daher nicht möglich, im Vorhinein abzuschätzen, ob die Zuverdienstgrenze letztendlich überschritten werden wird oder nicht. Darin ist eine Schlechterstellung für Selbständige zu sehen, da sie einem höheren Risiko der Rückzahlungsverpflichtung ausgesetzt sind als unselbständig Beschäftigte. Dies deshalb, da in der Regel das erhaltene Kinderbetreuungsgeld bereits in gutem Glauben verbraucht sein wird.

In Absatz 4 sieht eine Härtefallsklausel vor, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Rückzahlungsverpflichtung abgesehen werden kann. Die Entscheidung darüber liegt allerdings im Ermessen der Krankenversicherungsträger („Kann-Bestimmung“) und wird nur bei Vorliegen bestimmter „berücksichtigungswürdiger Umstände“ positiv ausfallen. Zusätzlich zu der aus Sicht der Leistungsempfänger allzu restriktiven und unsicheren Regelung sollte eine klare Regelung vorgesehen werden. Sie sollte bestimmen, dass bei einem Überschreiten der Zuverdienstgrenze nicht das gesamte Kinderbetreuungsgeld zurückzuzahlen wäre, sondern lediglich ein bestimmter Anteil je nach Höhe der Überschreitung der Zuverdienstgrenze. Dadurch sollte es möglich sein, Härtefälle weitgehend zu vermeiden.

Einer Adaptierung bedarf auch der Zeitraum, für den eine Rückforderung gelten soll. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 des KBGG ist die Zuverdienstgrenze eine Jahreshöchstgrenze und beinhaltet das gesamte Kalenderjahr. Eine Rückforderung sollte aber nur für jene Zeiträume stattfinden, in denen die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Dies ist dann bedeutsam, wenn erst im Laufe des Kalenderjahres mit einer Erwerbstätigkeit begonnen wurde, eine spätere Rückzahlungsverpflichtung aber auch jenen Auszahlungszeitraum umfasst, der vor Beginn der Erwerbstätigkeit im jeweiligen Kalenderjahr liegt.

Auf die vorstehenden Ausführungen betreffend die Zuverdienstgrenze darf an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu Art. 1 § 32:

Die Antragsteller haben bei der Feststellung, ob ein Anspruch besteht, mitzuwirken. So müssen z.B. Personen, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehen, den Einkommensteuerbescheid des relevanten Kalenderjahres binnen zwei Wochen nach Erlassung dem Krankenversicherungsträger vorlegen.

Absatz 7 bestimmt, dass kein Anspruch auf Zuschuss besteht, wenn die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorliegen. Diese Bestimmung ist insofern unklar, als lediglich der Einkommensnachweis bei Zuschüssen geregelt ist. Bezüglich des Nachweises von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und der damit zusammenhängenden Probleme ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Zu Art 1 §§ 36 und 37:

In diesem Zusammenhang ist abermals auf die in der 24. Novelle zum BSVG angestrebte Lösung der „Null-Bescheid-Problematik“ beim Modell der Beitragsgrundlagenoption zu verweisen.

Zu Artikel 3 bis 5:

In den Schlussbestimmungen zum BSVG wird korrespondierend mit den parallelen Bestimmungen nach ASVG und GSVG festgelegt, dass Bezieher/-innen von Teilzeitbeihilfe bei Geburten ab dem 1. Juli 2000 mit 1. Jänner 2002 Anspruch auf Teilzeitbeihilfe in der vollen Höhe des Kinderbetreuungsgeldes haben, sofern die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Weiters kommt es auch zu einer entsprechenden Verlängerung des Anspruchszeitraumes auf 30 bzw. 36 Monate.

Diese Regelung wird begrüßt, da hiermit eine Gleichstellung mit den bisherigen Beziehern/-innen von Karenzgeld erfolgt. Dies stellte auch eine oftmals vom ho. Ressort formulierte Forderung dar.

Eine Wahrungsklausel sichert außerdem, dass bisherige Bezieher/-innen von Teilzeitbeihilfe für Geburten zwischen 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2001 im Falle des Überschreitens der Zuverdienstgrenze Anspruch auf Teilzeitbeihilfe in Höhe des halben Kinderbetreuungsgeldes erhalten. Auch diese Maßnahme ist positiv zu beurteilen, da in der Übergangsfrist Schlechterstellungen vermieden werden.

Auf die eingangs getroffenen Feststellungen die Zuverdienstgrenze betreffend darf an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: